

Betriebsausschuss 23.03.2009

- Festsetzungsverfahren Wasserschutzgebiet Riesel -



Vorgeschichte

- Im Jahr 1999 wurde ein Gutachten beauftragt
- Im Jahr 2000 wurde das Gutachten vorgelegt (Dr. Kerth + Lampe GmbH)
- Im Jan. 2003 wurde der Entwurf zur SchutzgebietsVO vorgelegt
- Im März 2003 Behördentermin (STUA, Gutachter, Geol. Dienst, LWK, Wasserkoop., Wasserwerk)
- In 2005 erfolgte die Auslegung des Entwurfes / Eingang diverser Einwände
- In 2008 Übergang der Zuständigkeit von der Bez. Reg. DT auf den Kreis Höxter
- Nov. 2008 Anfrage der unteren Wasserbehörde -> Abstimmung weiteres Vorgehen?

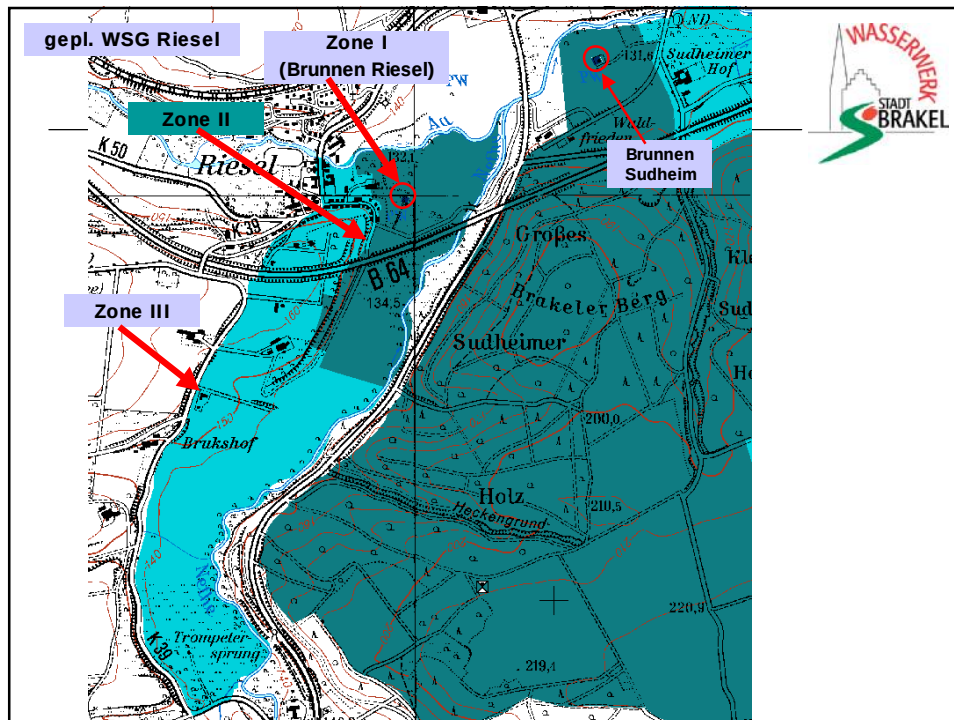
Betriebsausschuss 23.03.2009

- Festsetzungsverfahren Wasserschutzgebiet Riesel -



Einwände zur Schutzgebietsverordnung:

- Str. NRW: Straßenkörper soll nicht zum Schutzgebiet gehören
- Private: Befürchtung von Wertminderungen der Grundstücke und Häuser im gepl. WSG
- Landwirtschaft: gegen das Verbot des Ausbringens von Gülle, gegen das Verbot der Erweiterung baulicher Anlagen



Betriebsausschuss 23.03.2009

- Festsetzungsverfahren Wasserschutzgebiet Riesel -



Beschlussvorschlag zur Wasserschutzgebietsverordnung Riesel

Die Zuständigkeit für das seit 1999 laufende Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) Riesel ist von der Bez. Reg. Detmold auf den Kreis Höxter übertragen worden.

Mit der schriftlichen Anfrage vom 13.11.2008 wollte der Kreis Höxter das weitere Vorgehen mit dem VUBRA abstimmen.

Die geplante Schutzgebietsverordnung sieht zunächst ein Verbot der Düngung mit organischen Düngern (Gülle) in der Schutzgebietszone II vor.

Die hierdurch den Landwirten entstehenden Mehraufwendungen für z.B. den Ankauf von mineralischem Dünger oder zusätzliche Transportwege etc. sind vom Wasserwerk zu erstatten.

Nach einer ersten Schätzung des Herrn Gievers von der Wasserkoooperation Höxter werden jährlich ca. 5.100 € für die Erstattung zu veranschlagen sein.

Betriebsausschuss 23.03.2009

- Festsetzungsverfahren Wasserschutzgebiet Riesel -



Es wird vorgeschlagen,

weiterhin die Festsetzung des WSG-Riesel anzustreben, wobei auf das Verbot der Aufbringung von Gülle in der Schutzzone II des zukünftigen WSG-Riesel verzichtet wird, sofern der jeweilige Landwirt Mitglied der Wasserkoooperation Höxter ist und die verbindlichen Regelungen der Wasserkoooperation einhält.

In diesen Regelungen wird ein Handlungsrahmen für die organische Düngung in Wasserschutzgebieten abgesteckt, welcher sicherstellen soll, dass das Grundwasser und die Gewässer vor dem Eintrag wasserwirtschaftlich bedenklicher Stoffe geschützt werden.

Betriebsausschuss 23.03.2009

- Festsetzungsverfahren Wasserschutzgebiet Riesel -



Auszug aus der Anlage A zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung
(insges. 13 Seiten)

Nr.		III	II	I
27.8	<u>Nährstoffträger</u> , außer Klärschlamm, Kompost			
27.8.1	- Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V ausgenommen: - Düngung nach § 6 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation I	V ausgenommen: - Düngung mit <u>mineralischen</u> Düngemitteln nach § 6 - Düngung mit <u>mineralischen</u> Düngemitteln durch Betriebe mit <u>Mitgliedschaft in einer Kooperation</u> im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	V

§ 6 Düngung in Wasserschutzgebieten

- „guten fachlichen Praxis“
- Düngeverordnung einhalten
- Düngeplan aufstellen
- N_{min}-Untersuchungen (Ende der Vegetationsperiode)